

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 17 (1903)

Heft: 1

Artikel: Heraldisches aus Sitten

Autor: E.A.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heraldisches aus Sitten.

Von E. A. S.

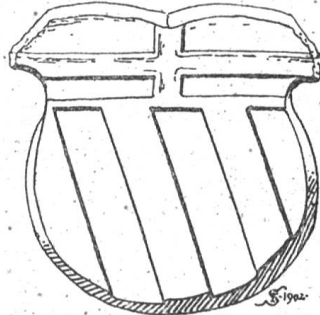


Fig. 3.

Schild des Kardinals Schinner an Eingang der Theodulskirche.

Dass die Heraldik seit den Tagen des Mittelalters auch in den Tälern unserer Gebirgskantone geblüht hat, ist den Lesern unserer Zeitschrift bekannt. Dass sie im Kanton Wallis seither in ununterbrochener und ungemein mannigfaltiger Verwendung stand, sollen die nachfolgenden Notizen beweisen.

Aus dem 13. Jahrhundert stammt die heraldische Ausschmückung eines Kamins auf Valeria, dessen schon Ganz in dieser Zeitschrift gedacht hat. Aus dem folgenden Saeculum ist mehr erhalten: Im kantonalen Museum von Sitten, auf der Burg Valeria, wird der berühmte von Ströhl abgebildete Schild mit dem Adler des Geschlechtes Raron aufbewahrt; ferner ein Kästchen aus Holz, dessen Wände und Deckel ganz mit Wappenschilden verziert sind. Freilich handelt es sich hier nur um dekorative, nicht bestimmte, gewissen Walliser Familien eigene Schilde; alle zeigen lineare Teilungen, keinerlei Tier- oder andere Bilder. Auch Glasgemälde des 14. Jahrhunderts sind noch vorhanden, sie zeigen den Schild des Eduard von Achaia, Bischof von Sitten (1375—1386) und des Domkapitels und hängen in der Kirche Valeria. Einen unbekanntes, stark verbliebenen Dreieckschild sahen wir in dem vermutlich von einem Italiener ausgemalten Bogenfeld des Hauptportals der Kathedrale.

Auch aus dem 15. Jahrhundert ist manches auf uns gekommen¹: heraldische Wandgemälde im Chor der Kirche Valeria, eine von Ganz publizierte Scheibe eines Asperling, der Wandbilderzyklus der guten Helden mit ihren phantastischen Wappenschilden auf der Burg Valeria, mehrere farbige Holzschilde mit dem Wappen des Domkapitels, eine eiserne Sakristeitüre der Kathedrale mit leerem Schilde.

Unter den Monumenten des 16. Jahrhunderts seien hervorgehoben: die vier Schilde des Supersax im Saal des gleichnamigen Palastes (1505), die Schilde des Kardinals Schinner am Triumphbogen und am Portal der Theodulskirche (1499—1522), der geätzte Schild am Hals des Brustpanzers des Supersax im

¹ Auch an andern Orten des Kantons Wallis, wie z. B. die Schlußsteine in den Überbléibseln der alten Abteikirche von Saint-Maurice.

kantonalen Museum, ebenda ein gesticktes Tuch von 1574 mit zwei Wappenschilden, ein geschnitztes Holzrelief vom selben Jahr mit dem Schild des Bischofs Hiltprand I. von Riedmatten (1565—1604).

Das bedeutendste heraldische Denkmal des 17. Jahrhunderts ist die Wand- und Deckenmalerei der sog. Maison du Diable; sie scheint auf den Empfang eines hochgestellten französischen Abgesandten hin 1606 ausgeführt worden zu sein. In der Mitte der Decke sieht man zunächst das Wappen des Bischofs Adrian II. von Riedmatten (1604—1613), dann das des Königs Heinrich IV. von Frankreich, das der zweiten Gemahlin desselben, bei dem indes die medicaischen Pillen nicht richtig wiedergegeben sind, dann den Schild des Landes Wallis. In den Zwickeln zur Rechten sieht man die Wappen der Gesandten de Sillery (1587—1595), Le Febure (1604—1607) und Eustach de Reffuge (1607—1616), zur Linken die des Hotoman (1597—1600) und de Vic (1600—1605). In den Bogenfeldern rechts sind die Schilde von Siders, Raron und Brig, links der von Visp erkennbar¹. Ein eingemauertes Alabasterrelief in der rechten Seiten-

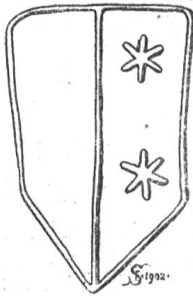


Fig. 4

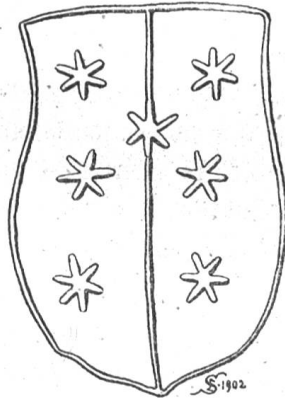


Fig. 5



Fig. 6

Brenneisen in Valeria:

mauer zeigt ein prächtiges Supersaxwappen von trefflicher Arbeit, wahrscheinlich noch ins 16. Jahrhundert zurückreichend, der Keilstein des Bogens auf der Hofseite enthält den Schild mit der Krone von Supersax. Aus dem 17. Jahrhundert sind ferner noch erhalten: ein Bett mit Intarsien und den Schilden der Schinner und Gunteren (1650), ein Steinofen im Haus des Domkapitels mit dessen Schild (1658), ein Schrank mit Initialen CGN und MV und zwei Schilden (1671), eine Grabschrift mit einem auf das Wappenbild Supersax bezüglichen Wortspiel in der Kathedrale, ein Parament von 1689 mit dem Wappen des Bischofs Adrian V. von Riedmatten (1672—1701); mehrere Glasgemälde u. a. m.

Aus dem 18. Jahrhundert notierten wir eine Truhe mit dem Wappenschild derer de Torrenté im Palast Supersax, zwei Brenneisen im Museum

¹ Diese Malereien sind im Auftrag der schweiz. Gesellschaft für Erhaltung der Kunstdenkmäler aufgenommen, aber nicht veröffentlicht worden. Die Reproduktionen würden sich vortrefflich zur Ausschmückung des sog. Ambassadorsaals im Solothurer Museum eignen.

(Fig. 4 u. 5), mit denen Verbrecher gezeichnet wurden; eine Tür mit einem durchbrochenen und einem geschnitzten Wappen auf Valeria, ein Tüchlein mit roter Stickerei im Museum (1764), einige Schnitzereien von und an Altären, ein Grabstein mit dem Schild des J. Fr. Jos. Udret († 1742), im Friedhof der Kathedrale (Fig. 6).

Unten den Wappensagen, die heute noch im Volksmunde sind, mag nur die auf den Schinnerschild bezügliche hier Platz finden: die drei schrägen Balken sind Schienen, die ein Schinner infolge Beinbruchs zu tragen genötigt war.

Berechtigt der ehemalige Titel „Junker“ des luzernischen Patriziates die betreffenden Familien heutzutage zur Führung des Prädikates „von“?

Von R. von Diesbach.

Um diese in Heft 4 des Jahrganges 1902 des „Schweizer. Archives für Heraldik“ gestellte Anfrage so genau und erschöpfend als es wünschenswert ist, zu beantworten, muss nach Ansicht des Unterzeichneten unterschieden werden, ob jene Führung im Auslande oder in der Schweiz beabsichtigt wird, da die Beantwortung der Frage hienach verschieden ausfallen muss. Dabei sei auch gleich vorausgeschickt, dass wir uns für den Begriff des „Auslandes“ auf das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie beschränken, da diese beiden Länder hierin wohl am ersten, wenn vielleicht nicht ausschliesslich in Frage kommen dürften.

I. Ausland.

Im Deutschen Reich herrscht gegenwärtig in den massgebenden Kreisen die s. Z. auch vom deutschen Juristentag ausgesprochene Ansicht, das „von“ sei ausschliesslich als Adelszeichen anzusehen (und nicht als Namensbestandteil). Wollte also ein dem Luzerner Patriziate angehörendes Mitglied, dessen Vorfahren zwar zu Luzern den Junkertitel führten, das sich aber selbst bisher ohne „von“ schrieb, nunmehr in irgend einem der Einzelstaaten des deutschen Reiches das „von“ führen, so müsste der Betreffende natürlich zunächst bei den zustehenden Behörden den Beweis seines Adels auf irgend eine Weise erbringen. Ob es nun hiezu genügen würde, nachzuweisen, dass die unmittelbaren Vorfahren des Probanden wegen der — natürlich auch wieder glaubhaft zu machenden — Zugehörigkeit zum ehemaligen kleinen Rate der Stadt und Republik Luzern den Junkertitel zu Recht führten, oder ob nicht wenigstens noch der — wenn vielleicht auch nur vorübergehende — Besitz von mit Patrimonialgerichtsbarkeit ausgestatteten Herrschaften dazu kommen müsste, wagen wir hier nicht zu entscheiden, möchten aber jedenfalls das letztere für